



Rundschreiben über das Verbot von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff, die aus Pflanzenfasern (Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr usw.) hergestellt werden

| | | | |
|-------------------|--|-------------|-------------------------------|
| Referenz | PCCB/S3/1685971 | Datum | 21.05.2021 |
| Aktuelle Version | 1.0 | Gilt ab dem | Veröffentlichungsdatum |
| Schlüsselbegriffe | Kunststoff, Bambus, Pflanzenfasern, Verbot, Lebensmittelkontaktmaterialien | | |

| | |
|---------------------------|--|
| Verfasst von | Gebilligt von |
| Véronique De Bie, Attaché | Jean-François Heymans, Generaldirektor |

1. Zielsetzung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ist die Verwendung von Pflanzenfasern als Zusatzstoff für die Herstellung von Kunststoffen nicht zulässig. Nach Artikel 5 dieser Verordnung zählen Zusatzstoffe zu den Stoffen, die zunächst von der EFSA geprüft werden müssen. Eine derartige Prüfung wurde niemals für Pflanzenfasern durchgeführt. Diese Lebensmittelkontaktmaterialien (FCMs) aus Kunststoff sind folglich nicht vorschriftsmäßig und müssen vom Markt genommen werden.

In dem vorliegenden Rundschreiben wird genauer auf die Kriterien zur Identifizierung dieser nicht vorschriftsmäßigen FCMs aus Kunststoff eingegangen.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für alle FCMs aus Kunststoff, die aus Pflanzenfasern hergestellt werden. Dieses Rundschreiben beruht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt seiner Verfassung bekannt sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 11. Mai 1992 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Artikel 9 Absatz 4)

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Artikel 3)

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

3.2. Andere

[Use of bamboo in plastic FCMs – European Commission \(23.06.2020\)](#)

[Fillable articles made from melamine formaldehyde resin, such as coffee-to-go cups sold as 'bambooware', may leak harmful substances into hot foods – BfR opinion No 046/2019 \(25.11.2020\)](#)

[Advies van BuRO over gezondheidsrisico's van bamboe bekere – Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit \(15.02.2021\)](#)

[Déclaration commune Benelux sur le bambou ou d'autres additifs non autorisés \(15.02.2021\)](#)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Zusatzstoff: einen Stoff, der Kunststoffen absichtlich zugesetzt wird, um während der Herstellung des Kunststoffs oder im fertigen Material oder Gegenstand eine physikalische oder chemische Wirkung zu erzielen; dieser Stoff ist dazu bestimmt, im fertigen Material oder Gegenstand vorhanden zu sein.

FCMs (food contact materials [auf Englisch] oder Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen): Materialien, Behälter, Verpackungen und diverse Geräte, die eindeutig dazu bestimmt sind oder die dazu dienen, bei der Herstellung, der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Absatz, dem Transport von Lebensmitteln oder im Umgang mit ihnen verwendet zu werden, oder als solche dargestellt werden.

Pflanzenfaser: eine filiforme und abgestorbene Zellstreckung, die hauptsächlich aus Cellulose, Hemicellulose, Lignin und Pektin besteht. Sie ist entweder isoliert oder bildet zusammen mit anderen Fasern ein Bündel. Pflanzenfasern können von verschiedenen Pflanzen stammen: Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr, Weizen, Kokosnuss, Kaffee usw. Dies ist keine erschöpfende Liste.

5. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

5.1. Identifizierungskriterien

Dieses Rundschreiben enthält eine Reihe von Kriterien sowie Beispiele zur Identifizierung von FCMs aus Kunststoff auf Basis von Pflanzenfasern. Dies ist keine erschöpfende Liste. Es kann andere Kriterien geben, die im Nachstehenden nicht aufgeführt sind und die berücksichtigt werden können, um die Übereinstimmung mit den Vorschriften zu prüfen.

Legende: Das Symbol „x“ steht für „nicht vorschriftsmäßig“ und das Symbol „✓“ bedeutet „vorschriftsmäßig“.

1) Visueller Aspekt

FCMs aus Kunststoff auf Basis von Pflanzenfasern haben im Vergleich zu Melamin-Polymeren und/oder Formaldehyd-Polymeren in der Regel ein mattes Erscheinungsbild nach Fertigstellung. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 dürfen diese betreffenden FCMs nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn keine Regularisierung beantragt wurde.

Produkte, die nur aus Pflanzenfasern hergestellt werden und gegebenenfalls mit einer Lackschicht überzogen oder geklebt werden, sind zulässig, da diese die in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und dem Königlichen Erlass vom 11. Mai 1992 festgelegten Bedingungen erfüllen. Das nachfolgende Beispiel zeigt aus 100 % Bambus hergestellte Geschirrutensilien (mit „Holzoptik“).

Zum Beispiel:



2) Zusammensetzung

Die Etikettierung, die Werbung und die Präsentation von FCMs aus Kunststoff auf Basis von Pflanzenfasern umfassen oft Angaben zu Aspekten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, Recyclingfähigkeit und Natürlichkeit:


- ökologisch
- aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt
- biologisch abbaubar
- recycelbar
- 100 % Bambus
- 100 % Mais
- 100 % Reis
- 100 % natürlich
- Harz
- natürliches Harz
- Bambusfasern
- Maisfasern

- Reifasern
- ...

Da es sich hierbei um Kunststoffe handelt, bei denen gemahlene Pflanzenfasern als Füllmaterial eingesetzt werden, sind diese Angaben nicht immer korrekt. Infolgedessen können Verbraucher durch die vorerwähnten Angaben irreführt werden.


Zum Beispiel:

Bambusbecher
350ml




Hergestellt aus Bambusfasern
Ökologisch
Spülmaschinentauglich

X




Bambus

+




Maispulver

+




Harz

=



Biologisch abbaubar

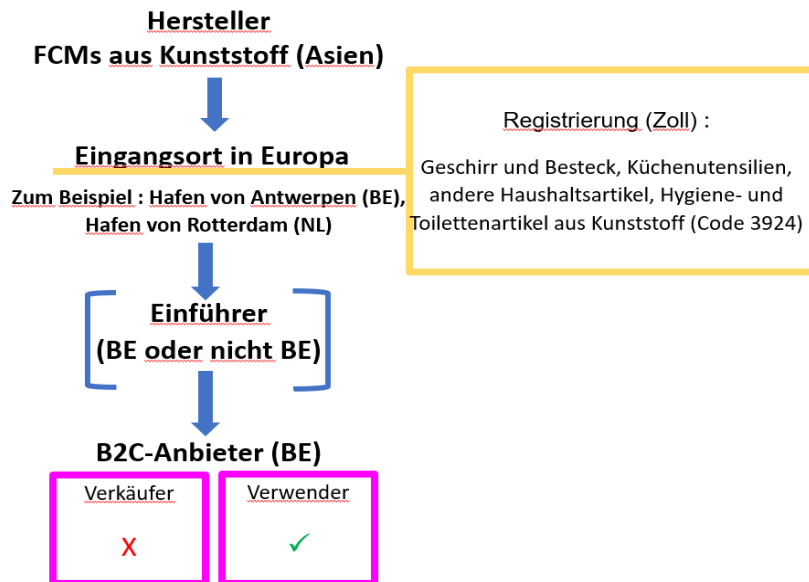
+



X

3) Herkunft und Dokumentation


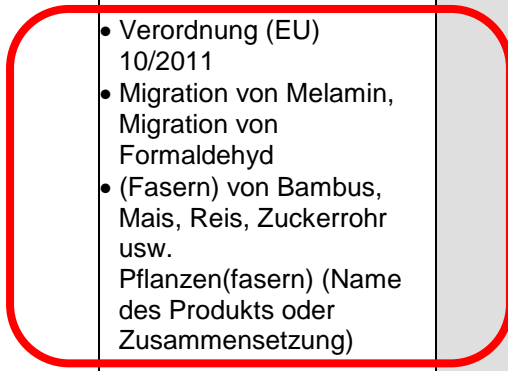
FCMs aus Kunststoff auf Basis von Pflanzenfasern werden hauptsächlich in China und anderen asiatischen Ländern hergestellt.



Nur der Verkauf dieser FCMs ist nicht mehr erlaubt. Es ist noch möglich, sie in Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, Cateringunternehmen, Großküchen usw. zu verwenden, sofern bestimmte Bedingungen (zum Beispiel: keine heißen und säurehaltigen Getränke) beachtet werden und es sich um in der Vergangenheit erworbene FCMs handelt.

Beispiel der Dokumentenprüfung auf der Ebene des B2C-Anbieters (Verkäufers):

| | Beispiel 1 Hersteller FCMs aus Kunststoff (Asien) ↓ B2C-Anbieter (BE) Verkauf FCMs aus Kunststoff | Beispiel 2 Hersteller FCMs aus Kunststoff (Asien) ↓ Einführer (BE/nicht BE) ↓ B2C-Anbieter (BE) Verkauf FCMs aus Kunststoff | Beispiel 3 Hersteller FCMs aus Kunststoff (Asien) ↓ Einführer (BE/nicht BE) ↓ B2C-Anbieter (BE) Verkauf FCMs aus Kunststoff |
|-----------------------|---|---|---|
| Konformitätserklärung | Im Namen des Herstellers | Im Namen des Herstellers | Im Namen des Einführers |
| X | <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 10/2011 • Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr, Pflanzenfasern usw. (Name des Produkts oder Zusammensetzung) | <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 10/2011 • Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr, Pflanzenfasern usw. (Name des Produkts oder Zusammensetzung) | <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 10/2011 • Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr, Pflanzenfasern usw. (Name des Produkts oder Zusammensetzung) |

| | | | |
|---|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Adresse des Herstellers | <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Adresse des Herstellers | |
| Analysebericht (optional)  | Im Namen des Herstellers  <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 10/2011 • Migration von Melamin, Migration von Formaldehyd • (Fasern) von Bambus, Mais, Reis, Zuckerrohr usw. Pflanzen(fasern) (Name des Produkts oder Zusammensetzung) | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Adresse des Herstellers | | |
| Kaufrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Adresse des Herstellers | | |

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit dem Vorhandensein von Pflanzenfasern kann durch die Konformitätserklärung in den drei oben genannten Situationen festgestellt werden. Verkäufer von FCMs, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, händigen den zuständigen Behörden die Konformitätserklärung auf deren Nachfrage hin aus.

Das Herkunftsland kann anhand der Konformitätserklärung in den ersten beiden Beispielen oder anhand der Kaufrechnung, die der Hersteller dieser FCMs in dem ersten Beispiel übersandt hat, ermittelt werden. Im dritten Beispiel kann das Herkunftsland nicht unmittelbar beim B2C-Anbieter festgestellt werden. Der Einführer ist um die Mitteilung dieser Information zu bitten.

4) Gebrauchsanweisung

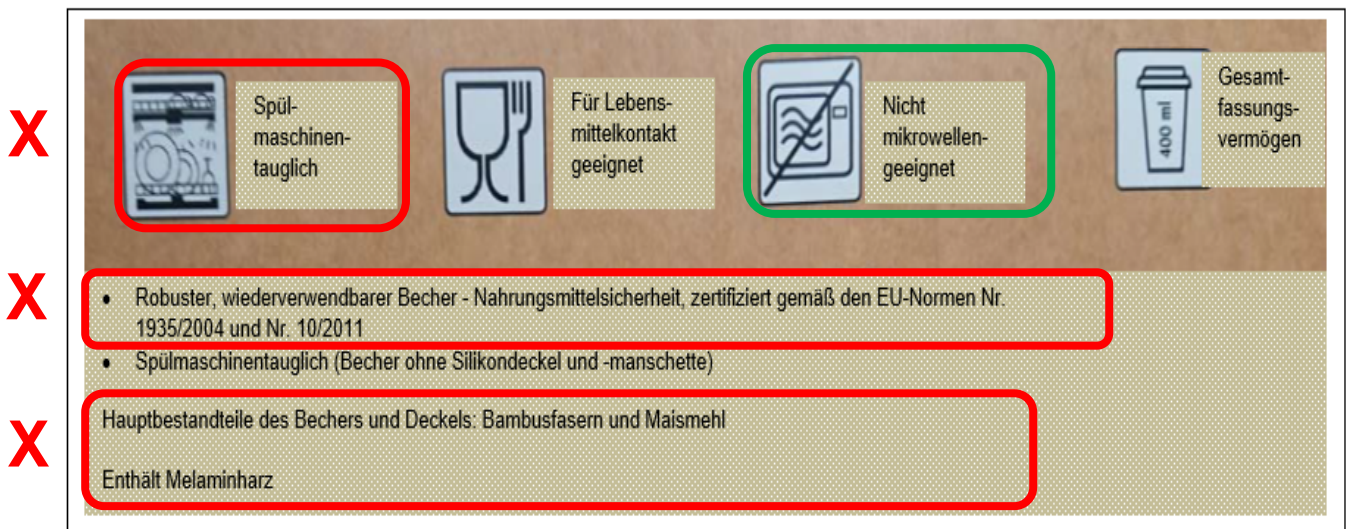
Die Etikettierung, die Werbung und die Präsentation von FCMs aus Kunststoff auf Basis von Pflanzenfasern umfassen Informationen bezüglich der Verwendungsbedingungen und -beschränkungen, die jedoch nicht immer exakt sind (siehe Beispiel).

Diese FCMs sind für folgende Verwendungszwecke ungeeignet:

- Verwendung in Mikrowellen
- Verwendung bei Temperaturen über 70°C (Spülmaschine)

Bei Verwendungsbedingungen, die hohe Temperaturen einschließen, sind diese FCMs auf Basis von Pflanzenfasern nicht stabil genug für einen mehrfachen Gebrauch.

Zum Beispiel:



5) Zielgruppen

Diese aus Pflanzenfasern und Melamin und/oder Formaldehyd hergestellten FCMs sind Produktartikel, die für Kleinkinder (z.B. Set bestehend aus Tellern und Gläsern) und Erwachsene (z.B. Picknickgeschirr) bestimmt sind.

5.1. Zukünftige Entwicklung der Situation

Das Inverkehrbringen dieser FCMs aus Kunststoff, die aus Pflanzenfasern hergestellt werden, auf dem europäischen Markt wird erst nach einer europäischen administrativen Regularisierung möglich sein. Ein individuelles Zulassungsverfahren muss angewandt werden, um jede Pflanzenfaserart für die Herstellung von Kunststoffen einzeln zu prüfen und zuzulassen.

6. Anhang

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

| Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|--|------------------------|-------------------------------------|
| Version | Gültig ab dem | Gründe und Umfang der Überarbeitung |
| 1.0 | Veröffentlichungsdatum | Originalversion |
| | | |